

# Umsatzsteuer-News

Aktuelles rund um das Umsatzsteuerrecht

Ausgabe 08, August 2020

## Inhalt

<b>Vom Europäischen Gerichtshof</b> .....	<b>2</b>
<b>Änderung von Steuerbescheiden bei Rechnungsberichtigung</b>	
Der Europäische Gerichtshof (EuGH) ist der Auffassung, dass Steuerbescheide im Rahmen der Verjährungsfrist für die nachträgliche Korrektur von Mehrwertsteuer offenbleiben sollten. Relevant kann das vor allem für kleinere Unternehmer werden.....	2
<b>Zur Besteuerung der Unterbringung von Kundenservern</b>	
Der Europäische Gerichtshof (EuGH) befindet, zumindest für bestimmte Sachverhalte der Unterbringung von Servern, dass diese weder als grundstücksbezogene Leistungen gelten könnten, noch als Vermietung eines Grundstücks steuerbefreit seien. ....	3
<b>Aus der Gesetzgebung</b> .....	<b>4</b>
<b>Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2020</b>	
Wie (fast) in jedem Jahr werden auch im Jahr 2020 kleinere und größere Änderungen unterschiedlicher Steuergesetze in einem Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) zusammengefasst. Was die Umsatzsteuer angeht, sind die im Referentenentwurf vorgesehenen Änderungen dieses Mal besonders weitreichend. ....	4
<b>Aus der Finanzverwaltung</b> .....	<b>5</b>
<b>Zum Abzug der Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer</b>	
Zum Abzug der Einfuhrumsatzsteuer (EUSt) als Vorsteuer ist gewöhnlich berechtigt, wer den Gegenstand für sein Unternehmen im Inland eingeführt hat. Das ist der Unternehmer, der bei Einfuhr die Verfügungsmacht an der Ware hat. In einem neuen Schreiben bezieht das Bundesfinanzministerium (BMF) Stellung zum Zeitpunkt, an dem die Verfügungsmacht übergeht.....	5
<b>Aus dem Ausland</b> .....	<b>6</b>
<b>Vereinigtes Königreich: Registrierung bei Lieferungen aus dem Ausland</b>	
Die Regierung des Vereinigten Königreichs (UK) hat angekündigt, dass ab dem Jahr 2021 Lieferungen ausländischer Lieferer an britische Abnehmer bis zu bestimmten betraglichen Schwellen zu einer umsatzsteuerlichen Registrierung im UK führen können. Besondere Regelungen sollen für Onlinemarktplätze gelten.....	6
<b>Service</b> .....	<b>7</b>
Ihre Ansprechpartner .....	7
Bestellung und Abbestellung.....	7

# Vom Europäischen Gerichtshof

## Änderung von Steuerbescheiden bei Rechnungsberichtigung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) ist der Auffassung, dass Steuerbescheide im Rahmen der Verjährungsfrist für die nachträgliche Korrektur von Mehrwertsteuer offenbleiben sollten. Relevant kann das vor allem für kleinere Unternehmer werden.

---

### Fundstellen

EuGH [C-835/18](#) „Terracult“, Urteil vom 2. Juli 2020;  
[C-81/17](#) „Zabrus Siret“, Urteil vom 26. April 2018

---

Die in Rumänien ansässige Gesellschaft D lieferte Raps an die deutsche Gesellschaft A. Da dieser Raps nach Angaben der A Rumänien verlassen sollte, behandelte D die Umsätze als innergemeinschaftliche Lieferungen. Weil keine Nachweise über die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung dieser Lieferungen vorgelegt werden konnten, verweigerten die rumänischen Behörden die Steuerbefreiung und erhoben die Steuer mit Steuerbescheid vom 4. März 2014 nach. D stellte daher am 27. März 2014 berichtigte Rechnungen auf Basis des Steuerbescheids aus – also offenbar mit Steuerausweis. A teilte D nunmehr mit, dass der Raps Rumänien nicht verlassen habe, und bat um die Korrektur dieser Rechnungen, weil ihre deutsche und nicht ihre rumänische Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer in den Rechnungen ausgewiesen war. Außerdem wies sie D auf den (in Rumänien in diesem Fall offenbar vorgesehenen) Übergang der Steuerschuldnerschaft für diese Lieferungen hin. Daraufhin berichtigte D ihre Rechnungen am 31. März 2014 erneut, diesmal ohne Steuerausweis. Den Steuerminderbetrag machte D daraufhin in ihrer laufenden monatlichen Steuererklärung (für März 2014) geltend, was zu einem negativen Steuerbetrag führte. Die Finanzverwaltung verwies (im Jahr 2017) auf den rechtskräftig gewordenen Steuerbescheid und setzte die Steuer abweichend fest. Die zweite Berichtigung dieser Rapslieferungen am 31. März 2014 habe die Wirkungen des Steuerbescheids vom 4. März 2014 aufgehoben, obwohl dieser bestandskräftig geworden sei. Ein Rechtsbehelf gegen diesen Steuerbescheid war offenbar nicht eingelegt worden.

Nach dem EuGH ist ein Mitgliedsstaat grundsätzlich verpflichtet, unter Verstoß gegen das Unionsrecht erhobene Abgaben zu erstatten. Einem Antrag auf Erstattung zu viel entrichteter Mehrwertsteuer liege also der Anspruch auf Rückzahlung rechtsgrundlos gezahlter Beträge zugrunde. Grundsätzlich sei es Sache der Mitgliedsstaaten, die Voraussetzungen festzulegen, unter denen zu Unrecht in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer berichtigt werden kann. Der Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer verlange es jedoch, dass die zu Unrecht in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer berichtigt werden kann, wenn der Rechnungsaussteller die Gefährdung des Steueraufkommens rechtzeitig und vollständig beseitigt hat. Eine solche Gefährdung entfalle aber, wenn die Steuerschuld auf den Abnehmer übergegangen ist. Würde man dem Lieferer unter solchen Umständen die Erstattung verwehren, liefe das darauf hinaus, ihm unter Missachtung des Grundsatzes der Neutralität der Mehrwertsteuer eine Steuerlast aufzuerlegen.

Der sogenannte Grundsatz der Effektivität verlange es, dass eine nationale Verfahrensvorschrift die Ausübung der dem Einzelnen durch das Unionsrecht verliehenen Rechten nicht praktisch unmöglich macht oder übermäßig erschwert. Zwar sei es nicht statthaft, dass ein Erstattungsantrag ohne zeitliche Grenze gestellt wird. Allerdings könne dem Steuerpflichtigen, obwohl die nationale (rumänische) Vorschrift vorsieht, dass er ab Bekanntgabe des Steuerbescheids 30 Tage Zeit hat, Einspruch einzulegen, nur sehr wenig Zeit für einen solchen Einspruch bleiben, oder dieser könne sogar verfristet sein, wenn die Tatsachen, auf deren Grundlage der betreffende Steuerbescheid angefochten werden könnte, erst nach Ausstellung dieses Bescheids bekannt werden. Dann würde die Ausübung des Rechts auf Mehrwertsteuerabzug durch den Steuerpflichtigen praktisch unmöglich oder zumindest übermäßig erschwert. Im vorliegenden Fall hatte D nur einige Tage, um den ersten Steuerbescheid im Rahmen des ihr offenstehenden Einspruchsverfahrens sachdienlich anzufechten. Werde die Erstattung nach Rechnungskorrektur dem Steuerpflichtigen verwehrt, obwohl die mit dieser Regelung festgesetzte (im rumänischen Recht offenbar vorgesehene) fünfjährige Ausschlussfrist noch nicht abgelaufen ist, stehe der Grundsatz der Effektivität dagegen. Etwas anderes könne im Falle von Betrug oder Missbrauch gelten, hierfür sei aber nichts vorgetragen worden.

---

### Hinweis

Nach dem deutschen Umsatzsteuerrecht hätte sich das Problem in derselben Situation so nicht gestellt: Die Berichtigung unrichtig ausgewiesener Steuer im Sinne des § 14c Abs. 1 UStG ist in entsprechender Anwendung des § 17 Abs. 1 UStG für den Besteuerungszeitraum der Erteilung der korrigierten Rechnung und ggf. Rückzahlung des Steuerbetrags vorzunehmen. Die rückwirkende Korrektur einer nach § 14c Abs.

1 UStG geschuldeten Steuer wird vom Bundesfinanzhof (BFH) bislang nicht anerkannt, auch wenn der XI. Senat in dieser Frage erst jüngst Verwirrung gestiftet hat (siehe [Ausgabe 06](#) der *Umsatzsteuer-News* vom Juni 2020). Für eine entsprechende Anwendung des vorliegenden Urteils auf den Sachverhalt einer Berichtigung des Vorsteuerabzugs gibt es einen Anhaltspunkt: Im Urteil „Zabrus Siret“ aus dem Jahr 2018 hat der EuGH für den Fall des Vorsteuerabzugs in ähnlicher Weise entschieden. Demnach dürfe das Recht, den Vorsteuerabzug geltend zu machen, nicht schon nach allzu kurzer Zeit verwehrt werden.

Zwar wird ein Sachverhalt, in dem die Bestandskraft eines Umsatzsteuerbescheids z. B. dem Vorsteuerabzug entgegensteht, in Deutschland selten problematisch sein: Steueranmeldungen (wie Umsatzsteuervoranmeldungen oder Umsatzsteuerjahreserklärungen) stehen einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich (§ 168 Satz 1 i. V. m. § 150 Abs. 1 Satz 3 AO). Ein solcher Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO) erlaubt die Aufhebung oder Änderung eines Steuerbescheids auch nach Ende der Einspruchsfrist. Allerdings kann der Vorbehalt unter Umständen noch vor dem Ablauf der vierjährigen allgemeinen Festsetzungsverjährungsfrist wegfallen oder aufgehoben werden, wonach der Steuerbescheid nur noch unter ganz bestimmten Umständen geändert werden kann. Das dürfte (abgesehen von Bescheiden im Vorsteuer-Vergütungsverfahren) wohl vor allem bei kleineren Unternehmen ein Thema sein. Das vorliegende Urteil könnte es zusammen mit dem Urteil „Zabrus Siret“ erlauben, selbst in einem solchen Fall zumindest bestimmte nachträgliche Änderungen am Steuerbescheid durchzusetzen.

Allerdings ist zu beachten, dass der EuGH ohne Weiteres auf die nationale Festsetzungsverjährungsfrist abstellt. Dazu, ob er einer Änderung eines Steuerbescheids auch zustimmen würde, wenn zum Beispiel der Ablauf der Festsetzungsverjährungsfrist über ihre gewöhnliche Dauer hinaus gehemmt wird (§ 171 AO), sagt er nichts – auch sonst sind hier viele Einzelheiten noch unklar. Daher sollten Unternehmer sich bis auf Weiteres keineswegs auf diese Rechtsprechung verlassen, sondern sich nur als Ultima Ratio darauf berufen, wenn ein Bescheid nicht durch Einspruch offen gehalten wurde und andere Wege zur Änderung eines Umsatzsteuerbescheids im Rahmen der Festsetzungsverjährungsfrist keinen Erfolg versprechen.

## Zur Besteuerung der Unterbringung von Kundenservern

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) befindet, zumindest für bestimmte Sachverhalte der Unterbringung von Servern, dass diese weder als grundstücksbezogene Leistungen gelten könnten, noch als Vermietung eines Grundstücks steuerbefreit seien.

---

### Fundstellen

EuGH C-215/19 „A Oy“, Urteil vom 2. Juli 2020

---

Die Klägerin des Ausgangsverfahrens, im Hauptgeschäft eine Betreiberin für drahtlose Telekommunikationsnetze, bot unter anderem Betreibern, die in Finnland und in anderen EU-Mitgliedsstaaten auf dem Gebiet der Informationstechnologie tätig waren und ihre eigenen Server nutzten, Hostingdienste in einem Rechenzentrum an. Die Server waren in Räumlichkeiten untergebracht, die über die erforderlichen Datenverkehrsverbindungen verfügten und in denen Luftfeuchtigkeit und Wärme präzise geregelt waren, um so die bestimmungsgemäße Nutzung der Server in einer gekühlten Umgebung zu ermöglichen. Die von der Klägerin im Rechenzentrum angebotenen Hostingdienste umfassten die Bereitstellung eines Geräteschranks, der mit einer abschließbaren Tür ausgestattet war, von Strom sowie von Dienstleistungen, deren Zweck darin bestand sicherzustellen, dass die Server unter optimalen Bedingungen genutzt werden konnten. Hierzu gehörten die Überwachung von Temperatur und Luftfeuchtigkeit, die Kühlung, die Überwachung von Ausfällen der Stromzufuhr, Rauchmelder, um eventuelle Brände in den Geräteschränken zu erkennen, sowie eine elektronische Zugangskontrolle. Darüber hinaus sorgte die Klägerin u. a. für die allgemeine Raumpflege und die Auswechslung elektrischer Leuchtmittel. Die Geräteschränke waren in einem von der Klägerin angemieteten Gebäude im Boden festgeschraubt. Die Nutzer brachten in den Geräteschränken anschließend ihre eigenen Geräte unter, die selbst in den Geräteschränken festgeschraubt wurden und innerhalb einiger Minuten ausgebaut werden konnten. Die Kunden verfügten nicht über einen Schlüssel zu dem Geräteschrank, in dem sie ihren Server untergebracht hatten, konnten den Schlüssel jedoch nach Überprüfung ihrer Identität von einem jederzeit bereitstehenden Wachdienst erhalten. Die Klägerin hatte kein Zugangsrecht zu den Geräteschränken ihrer Kunden.

Der EuGH lehnte eine Steuerbefreiung dieser Dienstleistung als Vermietung von Grundstücken ab. Ebenso war er der Auffassung, dass es sich nicht um eine grundstücksbezogene Leistung handelte, der Leistungs-ort sich also nicht nach dem Ort des Grundstücks bestimmte.

Was die Steuerbefreiung betraf, so stellte der EuGH die verhältnismäßig passive Tätigkeit der Vermietung eines Grundstücks einem Sachverhalt gegenüber, bei dem der Eigentümer neben der Zurverfügungstellung des Grundstücks eine ganze Reihe geschäftlicher Tätigkeiten wie Aufsicht, Verwaltung und ständige Unter-

haltung sowie Zurverfügungstellung anderer Anlagen erbringt. Wenn nicht ganz besondere Umstände vorliegen, könne im letzten Fall die Vermietung dieses Grundstücks nicht die ausschlaggebende Dienstleistung darstellen. Der EuGH führt im Weiteren detailliert aus, weshalb er für die Zurverfügungstellung der Server zum selben Schluss kommt. Insbesondere schien sich die Klägerin nicht darauf zu beschränken, ihren Kunden eine Fläche oder einen Standort passiv zu überlassen und ihnen dabei das Recht zuzusichern, diese Fläche oder diesen Standort wie ein Eigentümer in Besitz zu nehmen und jede andere Person von diesem Recht auszuschließen. Die Geräteschränke seien auch nicht selbst als vermietete Grundstücke anzusehen, da es sich nach Meinung des EuGH bei diesen nicht um wesentliche Bestandteile im Sinne des Art. 13b MwStDVO handelte. Den Grundstücksort als Leistungsort ließ der Gerichtshof nicht zu, weil die fraglichen Dienstleistungen weder im Sinne des Art. 31a MwStDVO in einem hinreichend direkten Zusammenhang mit dem Grundstück standen, noch (zum Zwecke rechtlicher oder physischer Veränderungen an dem Grundstück) für das Grundstück selbst erbracht wurden oder auf das Grundstück selbst gerichtet waren. Dagegen sei die Vermietung eines Grundstücks zur Lagerung von Gegenständen nicht als Dienstleistung im Zusammenhang mit einem Grundstück im Sinne von Art. 47 MwStSystRL anzusehen, wenn dem Kunden kein bestimmter Teil des Grundstücks zur ausschließlichen Nutzung zur Verfügung stehe.



## Aus der Gesetzgebung

### Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2020

Wie (fast) in jedem Jahr werden auch im Jahr 2020 kleinere und größere Änderungen unterschiedlicher Steuergesetze in einem Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) zusammengefasst. Was die Umsatzsteuer angeht, sind die im Referentenentwurf vorgesehenen Änderungen dieses Mal besonders weitreichend.

#### Fundstellen

Referentenentwurf des [JStG 2020](#) im Webauftritt des Bundesministeriums für Finanzen; Beschluss (EU) [2020/1109](#) des Rates vom 20. Juli 2020 zur Änderung der Richtlinien (EU) [2017/2455](#) und (EU) [2019/1995](#) in Bezug auf die Umsetzungsfrist und den Geltungsbeginn als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie

An erster Stelle steht die Umsetzung der sogenannten „E-Commerce-Richtlinie“ (auch „Mehrwertsteuer-Digitalpaket“) 2017/2455 (geändert durch die Richtlinie 2019/1995), die eine umfassende Reform nicht nur der bisherigen Versandhandelsregelung, sondern auch der grenzüberschreitenden Dienstleistungen an Verbraucher vorsieht. Im Zuge dieser Reform entwächst der bisherige „Mini-One-Stop-Shop“ (MOSS), der bislang nur für bestimmte grenzüberschreitende Dienstleistungen eine einzige Anlaufstelle für Erklärungen in den Mitgliedsstaaten der EU vorsah, seinen Kinderschuhen und wird zu einem sehr weitgehenden One-Stop-Shop (OSS) für Leistungen an näher bestimmte Abnehmer. Das betrifft sonstige Leistungen, die von ausländischen Unternehmern erbracht werden, ebenso wie die neu definierten innergemeinschaftlichen Fernverkäufe – aber auch Lieferungen innerhalb eines Mitgliedsstaats über eine elektronische Schnittstelle sowie (im Rahmen eines Import-One-Stop-Shops, IOSS) Fernverkäufe von aus einem Drittlandsgebiet eingeführten Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 Euro. Diese Verfahrensänderungen gehen mit zahlreichen Änderungen des materiellen Umsatzsteuerrechts einher, die auch die bisherige Haftung beim Handel auf elektronischen Marktplätzen umfassen. Der Referentenentwurf sieht zwar ein Inkrafttreten der damit verbundenen Änderungen zum 1. Oktober 2020 (für die Verfahrensvorschriften, vermutlich um eine rechtzeitige Registrierung zu ermöglichen) bzw. zum 1. Januar 2021 vor, allerdings wurde die Frist zur Anwendung der in den genannten Richtlinien vorgesehenen Änderungen infolge der Coronakrise auf EU-Ebene (vorerst) auf den 1. Juli 2021 verschoben. Es ist anzunehmen, dass spätere Entwürfe des JStG 2020 diese Verschiebung nachvollziehen.

Eine weitere wichtige Änderung ist eine beabsichtigte Klarstellung, dass die Korrektur einer Rechnung nicht als rückwirkendes Ereignis für Zwecke der Änderung von Steuerbescheiden und für bestimmte Zinsvorschriften gelten soll. Dies bedeutet aber keinesfalls den Ausschluss der rückwirkenden Rechnungsberichtigung zur Heilung des Vorsteuerabzugs.

Eine weitere beabsichtigte Klarstellung des Gesetzgebers betrifft Preisnachlässe und Preiserstattungen eines Unternehmers in einer Leistungskette an einen in dieser Leistungskette nicht unmittelbar nachfolgenden Abnehmer: Hier soll eine Minderung der Bemessungsgrundlage (nur) dann vorliegen, wenn der Leistungsbezug dieses Abnehmers im Rahmen der Leistungskette im Inland steuerpflichtig ist. Dies basiert auf bereits ergangener Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs.

Außerdem soll zum 1. Januar 2021 der Übergang der Steuerschuldnerschaft auf Telekommunikationsleistungen an Wiederverkäufer ausgedehnt werden.

---

### Hinweis

---

Derzeit liegt lediglich ein Referentenentwurf vor, der erfahrungsgemäß noch mehr oder minder weitreichende Änderungen, Hinzufügungen und auch Streichungen erfahren wird. Über Einzelheiten des JStG 2020 werden wir Sie mit weiteren Ausgaben unseres Newsflashes „Umsatzsteuer aktuell“ noch genauer informieren.

## Aus der Finanzverwaltung

### Zum Abzug der Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer

Zum Abzug der Einfuhrumsatzsteuer (EUST) als Vorsteuer ist gewöhnlich berechtigt, wer den Gegenstand für sein Unternehmen im Inland eingeführt hat. Das ist der Unternehmer, der bei Einfuhr die Verfügungsmacht an der Ware hat. In einem neuen Schreiben bezieht das Bundesfinanzministerium (BMF) Stellung zum Zeitpunkt, an dem die Verfügungsmacht übergeht.

Nach Auffassung des BMF bestimmt sich der Zeitpunkt, an dem die Verfügungsmacht an einem Einfuhrgegenstand übergeht, nach dem umsatzsteuerlichen Lieferort. Lieferklauseln wie z. B. Incoterms seien unbeachtlich. Damit wendet sich das BMF gegen eine in der Literatur vertretene Auffassung, die die Verfügungsmacht unter anderem an der Transportgefahr festmachen möchten.

Im Falle einer bewegten Lieferung ist der Ort der Lieferung dort, wo die Beförderung oder Versendung der Ware beginnt. Zugleich gilt der Beginn des Transports als Lieferzeitpunkt. Im Zweierverhältnis wäre unter normalen Umständen also der Abnehmer berechtigt, die EUST als Vorsteuer abzuziehen. Das gelte, so das BMF, auch beim Reihengeschäft; somit wäre also für gewöhnlich der Abnehmer der bewegten Lieferung zum Abzug der EUST berechtigt. Das BMF verweist für Fälle, in denen tatsächlich keine Lieferung zustandekommt, ausdrücklich auf die Absätze 11 und 12.

Absatz 5 Satz 1 der Regelung behandelt nun ausdrücklich den Fall des § 3 Abs. 8 UStG, der (ggf. unter weiteren Voraussetzungen) z. B. bei Lieferung unter der Kondition „verzollt und versteuert“ zur Anwendung kommt. Da nach § 3 Abs. 8 UStG der Lieferort im Inland ist und somit der Lieferzeitpunkt der Einfuhr nachfolgt, ist in diesen Fällen gewöhnlich der Lieferer zum Abzug der EUST als Vorsteuer berechtigt.

Weitere Änderungen betreffen redundante Regelungen sowie die Streichung der Formulierung, dass es nicht entscheidend sei, wer Schuldner der entstandenen Einfuhrumsatzsteuer war, weil die Anwendung des § 3 Abs. 8 UStG nach dem Gesetzeswortlaut gerade unter der Bedingung steht, dass der Lieferer oder sein Beauftragter Schuldner der EUST ist. Kommt keine Lieferung zustande, so geht auch die Verfügungsmacht nicht über; daher geht offenbar das BMF (über eine kleine Änderung des Verweises auf Abs. 5 der neuen Regelung anstelle von Abs. 4) davon aus, dass der Lieferer bei Einfuhr (gleichsam in rückwirkender Erkenntnis) die Verfügungsmacht nicht verloren haben konnte.

---

**Fundstelle**  
BMF-Schreiben vom  
16. Juli 2020

---

# Aus dem Ausland

## Vereinigtes Königreich: Registrierung bei Lieferungen aus dem Ausland

Die Regierung des Vereinigten Königreichs (UK) hat angekündigt, dass ab dem Jahr 2021 Lieferungen ausländischer Lieferanten an britische Abnehmer bis zu bestimmten betragslichen Schwellen zu einer umsatzsteuerlichen Registrierung im UK führen können. Besondere Regelungen sollen für Onlinemarktplätze gelten.

---

### Fundstellen

„Changes to VAT treatment of overseas goods sold to customers from 1 January 2021“ vom [20. Juli 2020](#) im Webauftritt von HM Revenue & Customs; [Information](#) zum Vorschlag der EU-Kommission (beide in englischer Sprache)

---

Für Lieferungen aus dem Ausland in das UK sehen die Änderungen vor, dass der Leistungsort für Lieferungen von Gegenständen, die einen Wert von 135 GBP nicht übersteigen, grundsätzlich im UK liegt, sodass sie als Inlandslieferungen gelten. Es soll dann also die „normale“ britische Mehrwertsteuer fällig werden, keine Einfuhrmehrwertsteuer. Die Befreiung geringwertiger Wirtschaftsgüter von der Einfuhrmehrwertsteuer soll entfallen. Dies bedeutet nicht, dass in den betreffenden Fällen künftig keine Einfuhranmeldungen mehr abzugeben sind – sie sind aus nichtfiskalischen Gründen auch weiterhin erforderlich. Onlinemarktplätze, die in den Verkauf involviert sind, sollen in die Leistungskette eingebunden werden und für die Steuerentrichtung verantwortlich sein. Es sind grundsätzlich auch Lieferungen an Unternehmer einbezogen; unter bestimmten Umständen geht die Steuerschuldnerschaft aber auf den im Vereinigten Königreich registrierten unternehmerischen Abnehmer über. Der Vorschlag äußert sich auch zum Fall, dass ausländische Unternehmer Gegenstände liefern, die sich bereits im UK befinden – auch hier kann die Beteiligung von Onlinemarktplätzen bedeutsam sein.

---

### Hinweis

Diese Änderungen betreffen nicht Nordirland, das im Hinblick auf Lieferungen von Gegenständen vorübergehend weiter wie ein EU-Staat behandelt wird (siehe [Ausgabe 07](#) der *Umsatzsteuer-News* vom Juli 2020). Hier hat die EU-Kommission bereits einen Entwurf zur Änderung der relevanten europäischen Mehrwertsteuervorschriften eingebracht, der eine besondere Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer für nordirische Unternehmen vorsieht.

# Service

## Ihre Ansprechpartner

---

### Berlin

---

**Götz Neuhahn**  
Tel.: +49 30 2636-5445  
goetz.neuhahn@pwc.com

**Nicole Stumm**  
Tel.: +49 30 2636-3733  
nicole.stumm@pwc.com

---

### Düsseldorf / Köln / Essen

---

**Alexandra Hartenfels**  
Tel.: +49 211 981-2598  
alexandra.hartenfels@pwc.com

**Sounia Kombert**  
Tel.: +49 221 2084-384  
sounia.kombert@pwc.com

**David Koisiak**  
Tel.: +49 221 2084-270  
david.koisiak@pwc.com

---

### Frankfurt am Main / Mannheim

---

**Frank Gehring**  
Tel.: +49 69 9585-2771  
frank.gehring@pwc.com

**Gerald Hammerschmidt**  
Tel.: +49 69 9585-5290  
gerald.hammerschmidt@pwc.com

**Robert Clemens Prätzler**  
Tel.: +49 69 9585-6712  
robert.clemens.pratzler@pwc.com

---

### Hamburg / Hannover

---

**Markus Hüllmann**  
Tel.: +49 40 6378-8858  
markus.huellmann@pwc.com

---

### München / Nürnberg

---

**Sandra Zölch**  
Tel.: +49 89 5790-6840  
sandra.zoelch@pwc.com

---

### Stuttgart

---

**Jens Müller-Lee**  
Tel.: +49 711 25034-1101  
jens.mueller-lee@pwc.com

---

### ITX ERP and Data Analytics

---

**Roberta Grottini**  
Tel.: +49 30 2636-5399  
roberta.grottini@pwc.com

---

### Financial Services

---

**Imke Murchner**  
Tel.: +49 89 5790-6779  
imke.murchner@pwc.com

---

### ITX Deals

---

**Christian Schubert**  
Tel.: +49 89 5790-6726  
christian.schubert@pwc.com

---

### ITX Business Recovery Services

---

**Maria Milanovic**  
Tel.: +49 89 5790-5979  
maria.milanovic@pwc.com

## Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Umsatzsteuer-News* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ an: [SUBSCRIBE\\_Indirect\\_Tax\\_Information@de.pwc.com](mailto:SUBSCRIBE_Indirect_Tax_Information@de.pwc.com).

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Umsatzsteuer-News* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an: [UNSUBSCRIBE\\_Indirect\\_Tax\\_Information@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_Indirect_Tax_Information@de.pwc.com).

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© September 2020 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.  
„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

[www.pwc.de](http://www.pwc.de)